Zeitschrift: Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences
Herausgeber: Swiss Society of the History of Medicine and Sciences
Band: 38 (1981)
Heft: 3-4

Artikel: Der angeklagte Gall
Autor: Lesky, Erna
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-521539

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der angeklagte Gall *

Von Erna Lesky

Wer immer sich mit dem Hirnforscher und Phrenologen Franz Joseph Gall (1758–1828) beschäftigt, stößt auf die bemerkenswerte Tatsache, daß sich ein Kaiser, Franz II. von Österreich, mit Galls Vorlesungen abgab, ja noch mehr: sie sogar in einem eigenen Handbillet verboten hat. Dieses Handbillet, das an den Obersten Kanzler der Hofkanzlei gerichtet war und ausgerechnet das Datum des Weihnachtstages des Jahres 1801 trägt, hat folgenden Wortlaut[1]: «Der Doctor Medicinae Gall giebt, wie ich vernehme, in seinem Hause Privatvorlesungen über die von ihm erfundene Theorie des menschlichen Hirnschädels, und soll häufigen Besuch nicht nur von Männern, sondern auch von Weibern und jungen Mädchen erhalten. Da über diese neue Kopflehre, von welcher mit Enthusiasmus gesprochen wird, vielleicht manche ihren eigenen [Kopf] verlieren dürften, diese Lehre auch auf Materialismus zu führen, mithin gegen die ersten Grundsätze der Religion und Moral zu streiten scheint, so werden Sie diese Privatvorlesungen alsogleich durch die N[ieder] Oe[sterreichische] L[andes] R[egierung] St[atthalterei] verbieten lassen, dann mir anzeigen, ob Gall hierzu eine Erlaubniß erhalten hat, oder wie er, wenn er dieselbe ohne Erlaubniß gegeben hätte, etwa dießfalls anzusehen wäre.»

Man sieht aus der scharfen Formulierung und dem Untersuchungsauftrag, der in den letzten Sätzen enthalten ist, daß dieses Billet im Grunde einer Anklage gegen Gall gleichkam. Kein Wunder, daß fast alle Gall-Biographen seit dem Pionierwerk des Leipziger Neurologen Paul Julius Möbius[2] dieses spektakuläre Verbot ganz oder zumindest teilweise abdrucken. Nur mehr wenige aber wissen um seinen Hintergrund, wissen von einer Verteidigungsschrift Galls und von Verhandlungen, die darüber in der Niederösterreichischen Landesregierung, der Hofkanzlei und dem Staatsrat stattgefunden haben[3]. So mag es wohl an der Zeit sein, diesen Hintergrund näher auszuleuchten und zu versuchen, die Kräfte zu analysieren, die bei diesem Verbot wirksam waren bzw. ihm entgegenarbeiteten. Es ist deshalb nicht ganz leicht, weil die Interpretation der mit dem Verbot verbundenen Vorgänge eine intime Kenntnis des damaligen österreichischen Verwal-

* Heinrich Buess zum 70. Geburtstag.

tungsapparates erfordert und außerdem die Quellenlage eine äußerst prekäre ist.

Zuerst einige Worte über die Behördenhierarchie: Gall hat seine Verteidigungsschrift bei der Niederösterreichischen Landesregierung, einer mittleren Behörde, eingereicht, an die über die Hofkanzlei als der zentralen bzw. obersten Innenbehörde der kaiserliche Auftrag zur Untersuchung und Berichterstattung ergangen war. Diese Verteidigungsschrift mit den Gutachten der niederösterreichischen Regierungsräte, darunter auch das Votum des großen Klinikers und Begründers der Hygiene als einer Wissenschaft, Johann Peter Frank, hätten sich im Archiv des Landes Niederösterreich finden müssen. In der Tat findet man auch in dem Archivkörper «Schulen und Studiensachen» K 1802, Fasc. 11 die Nummern 543.1799.5471 der Akten verzeichnet, die den Fall Gall betreffen. Die Akten selbst sind aber ein Opfer der für den Historiker unbegreiflichen Skartierfreudigkeit des 19. Jahrhunderts geworden.

Aber nach diesem Verlust im Archiv des Landes Niederösterreich gab es noch die Möglichkeit, den Bericht der Niederösterreichischen Landesregierung im Archivkörper der Hofkanzlei aufzufinden. Diese Möglichkeit hat der Brand des Justizpalastes am 15. Juli 1927 zunichte gemacht. Damals konnte aber ein versierter Historiker immer noch hoffen, der causa Gall in ihren wesentlichen Teilen, nämlich in den Staatsrats-Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs [4], habhaft zu werden. Mußte doch im Staatsrat, in der den Kaiser unmittelbar beratenden Körperschaft, nicht nur das Referat über den Vortrag der Hofkanzlei vorliegen, sondern auch alle dazugehörigen Gutachten der einzelnen Staatsräte. Diese Hoffnung hat die Katastrophe von 1945 ausgelöscht. Die damals verlagerten Staatsrats-Akten sind ein Opfer der Kriegsereignisse geworden.

In einer solchen Situation kann der Historiker nur mehr mit einem Glücksfall rechnen. Ein solcher hat sich für die Autorin ergeben, als im Jahre 1890 aus London eine Anfrage nach Gall-Biographica an das Archiv der Universität Wien erging. Wir können heute dem damaligen Universitätsarchivar gar nicht genug dankbar sein, daß er im Zuge der Beantwortung die wichtigsten Galliana aus den damals noch vorhandenen Staatsrats-Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs abschreiben ließ [5]. So kommt es, daß uns trotz allen Katastrophen der außerordentlich aufschlußreiche Vortrag der Hofkanzlei referatweise sowie die Gutachten der Staatsräte im originalen Wortlaut erhalten geblieben sind. Sie werden auf das beste ergänzt durch einen zweiten glücklichen Umstand. Ein begeisterter Hörer und Anhänger

Galls, der spätere Bonner und Münchner Chirurg Philipp Franz von Walther (1782–1849), der sich gerade in der kritischen Zeit ausbildungshalber in Wien aufhielt, hat 1802 über die Gutachten der niederösterreichischen Regierungsräte, darunter auch über das Johann Peter Franks, referiert und 1804 die Verteidigungsschrift Galls in extenso abgedruckt[6].

Wenn wir jetzt auf den Inhalt der Anklage gegen Gall eingehen, so hat das kaiserliche Handbillet im wesentlichen zwei Gesichtspunkte geltend gemacht: der eine ist administrativer, der andere weltanschaulicher Natur. Der erste Anwurf richtet sich gegen die privatim abgehaltenen Vorlesungen. Hier entrollt sich ein Problem, das über den speziellen Fall hinaus von meritorischer Bedeutung für die Universitätsgeschichte, im besondern für die noch nicht geschriebene Geschichte des Privatdozententums an deutschen Universitäten ist.

Das Handbillet wirft Gall vor, daß er ohne Erlaubnis in seiner Wohnung Privatvorlesungen halte. Gall jedoch stützt sich in seiner Verteidigungsschrift auf das allen Ärzten in ihrem Doktordiplom zugestandene Recht, Vorlesungen zu halten, indem er die entsprechende Diplomformel wörtlich anführt. Da uns das Diplom Galls vom 20. Juli 1785 nicht zur Verfügung steht[7], haben wir die von Gall zitierte Formel an dem im medizinhistorischen Institut aufbewahrten Diplom des damaligen Wiener Klinikers Maximilian Stoll (1742–1787) aus dem Jahre 1772 überprüft. Hier finden sich die mit Galls Zitat übereinstimmenden Worte: «... dedimus ac damus ei potestatem cathedram doctoralem conscendendi ac de Medicina respondendi ...» Das heißt also nichts anderes, als daß in den Wiener medizinischen Doktordiplomen des späten 18. Jahrhunderts immer noch das alte, aus der Gründungszeit der mittelalterlichen Universitäten stammende Recht der licentia legendi vel docendi weiter lebte. Dasselbe gilt für die deutschen Universitäten. In Wien hat erst 1775 der Amtsnachfolger van Swietens, Anton von Störck (1731–1803), als Praeses facultatis die Statuten zusammengefaßt, nach denen seit van Swieten die Fakultät geführt wurde. Darnach waren jedem Arzt Privatvorlesungen gestattet, wenn er hiezu vom Praeses der medizinischen Fakultät – der damals Anton von Störck war – für befähigt erklärt wurde[8]. Allerdings finden sich die Bedingungen für die Erlangung einer solchen Lizenz nicht näher bezeichnet. Wie aus einer Kritik an der Fakultätsführung Störcks aus dem Jahre 1792 hervorgeht[9], scheint Störck die Gewährung dieser Lizenz ziemlich willkürlich gehandhabt zu haben, indem er einzelnen, wie wir wissen, durchaus befähigten Männern[10] die Abhaltung von Privatvorlesungen versagte, anderen weniger befähigten

hinwiederum gestattete. Bei dieser Praxis muß man es geradezu als einen Glücksfall bezeichnen, daß wenigstens der spätere Vater der europäischen Augenheilkunde, Georg Joseph Beer (1763–1821), 1791 von Störck die Erlaubnis erhielt, Privatvorlesungen über sein Fach zu halten[11].

In den Vorlesungsverzeichnissen der Wiener Universität, den Schematismen, findet sich auch keine von diesen «erlaubten» Privatvorlesungen angekündigt. Doch scheinen auch andere Wiener Doktoren ohne ausdrückliche Erlaubnis von seiten der Fakultät im Allgemeinen Krankenhaus Vorlesungen gehalten zu haben. Gall nennt in seiner Verteidigungsschrift (S. 2f.) außer Beer noch den internen Kliniker Joseph Frank, den Sohn Johann Peter Franks, dessen Assistenten Thomas Capellini, die Chirurgen Rudtorfer und Hürtel u. a.[12]. Das Resultat dieser in knappsten Strichen gezeichneten Entwicklung war, wie nicht anders zu erwarten, ein Schwebezustand, um nicht von einem Chaos zu sprechen.

Dies kommt auch deutlich in den divergierenden Stellungnahmen der Votanten zum Fall Gall zum Ausdruck. Während die Räte der Niederösterreichischen Landesregierung Gall aufgrund der Promotionsformel Recht geben und insbesondere der große Johann Peter Frank «durch eine gewiß beyfallswerthe Tournüre die Bedeutung des Wortes Doctor für activ» (erklärte) «und daraus das Recht vorzulesen (herleitete)»[13], haben die Staatsräte den Standpunkt vertreten[14], daß ein eigenes Ansuchen von Galls Seite notwendig gewesen wäre. Jedenfalls aber müssen auch die Gall nicht wohlwollend unter ihnen gesinnten (wie beispielsweise Martin Lorenz) ihm darin beistimmen, daß das alte privilegium legendi der Doktoren, in ihrer eigenen Wohnung zu lesen, bisher durch kein Gesetz beseitigt worden sei[15].

Ähnliche Zustände hinsichtlich der Privatvorlesungen haben vielfach auch an den deutschen Universitäten jener Zeit bestanden[16] und in den Jahren nach 1800 zur Normierung der Bedingungen für die Erlangung der venia legendi geführt[17]. In Österreich ist es nun der Fall Gall gewesen, der eine solche Regelung auslöste und damit seine bisher nicht erkannte grundsätzliche Bedeutung in der Geschichte der österreichischen Universitätsverfassung hat.

Die kaiserliche Resolution vom 10. März 1802[18], die gleichzeitig Galls Verteidigung in diesem Punkt widerlegte, hat folgenden Wortlaut: « ... die dermaligen ohne landesfürstliche Erlaubniß bestehenden Privatcollegien sind daher ohne weiteres abzustellen und wer immer in Zukunft Privatvorlesungen über einen oder den andern wissenschaftlichen Gegenstand geben will und hiezu auch die nöthige Fähigkeit besitzt, der soll bei Verlust seiner

Doktorwürde oder sonstigen ämtlichen Stelle gehalten seyn, bey seiner Facultät sich zu melden, allda den Gegenstand seiner Vorlesungen und eine Skizze davon zur Approbation vorzulegen und sich über die Eigenschaften derjenigen, die er als Zuhörer aufzunehmen gedenket und die Forderungen, die er an sie machet, auszuweisen, die Facultät aber oder vielmehr ihr künftiger Director wird das Ganze mit einem standhaften Gutachten an die Landesstelle und diese zur Entscheidung, ob dem Bittsteller zu willfahren sey oder nicht, durch die Hofstelle mir vorzulegen haben.»

Ein wesentlicher Unterschied gegen die Regelung an deutschen Universitäten verdient jedoch hervorgehoben zu werden. Während dort im allgemeinen neben der Vorlage eines Programmes eine disputatio pro loco verlangt wurde, brachte in Österreich erst die Habilitationsnorm der Thun-Hohensteinschen Reform von 1848[19] die Forderung des Nachweises wissenschaftlicher Leistungen. In ihrem Fehlen in der franzisceischen Habilitationsnorm des Jahres 1802 bekundet sich noch die auf die Vermittlung praktischen-nützlichen Wissens ausgerichtete Haltung des Josephinismus. Ihr zufolge trachtete man in erster Linie Lehrer für die Berufsausbildung, nicht aber Forscher an die Universitäten zu bringen.

Wir wenden uns jetzt dem zweiten Anklagepunkt gegen Gall zu, jenem, den das kaiserliche Handbillet in weltanschaulicher Hinsicht geltend macht. Von ihm sagt Gall in seiner Verteidigungsschrift (Walther II, S. 7) im Vergleich zu dem vorhergegangenen: «Unendlich mehr liegt mir am Herzen daß Seiner Majestät das ungegründete Besorgniß beygebracht worden ist: Meine Theorie scheine zu dem Materialismus zu führen und folglich gegen die ersten Grundsätze der Moral und Religion zu streiten.»

Hier werfen die von Gall gewählten Worte «beygebracht worden ist» die Frage nach den Veranlassern des kaiserlichen Handschreibens bzw. nach dem Urheber der ganzen Anklage gegen Gall auf. Diese Frage ist heute archivmäßig nicht mehr beantwortbar und wird es wahrscheinlich auch vor dem Verluste des originalen Aktenmaterials nicht gewesen sein. Der früher genannte Gall-Freund, Philipp Franz von Walther, gibt uns aber einen Hinweis. Er spricht in diesem Zusammenhang (II S. 179) von der «Privatleidenschaft einzelner Gegner, welche unsichtbar den ganzen Geschäftsgang geleitet haben mögen». Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir diese Gegner in der unmittelbaren ärztlichen Umgebung des Kaisers suchen. Keiner von den Ärzten am Hofe Franz' II. besaß damals bereits so sehr Ohr und Vertrauen des Kaisers wie sein Leibarzt Joseph Andreas Stifft (1760–1836)[20], den er ein Jahr später, 1803, zum Praeses der Wiener

medizinischen Fakultät, zum Direktor ihres medizinischen Studienwesens, zum Protomedicus der Erblande machte und damit zum Chef des gesamten österreichischen Gesundheitswesens erhob. Wenn man den Stil dieses Mannes aus zahlreichen Gutachten kennt und die von der nüchternen Trockenheit der sonstigen kaiserlichen Handschreiben stark abweichenden Worte liest «das über diese Kopflehre, von welcher mit Enthusiasmus gesprochen wird, vielleicht manche ihren eigenen [Kopf] verlieren dürften ...», so gewinnt die Vermutung Wahrscheinlichkeit, daß sich in diesen Zeilen die ureigenste Handschrift Stiffts verrät. Es ist derselbe Stifft, der als Schrittmacher der Restauration Johann Peter Frank aus Österreich vertrieb und dessen Geist eine ganze Epoche der Wiener Medizin bestimmt.

Der Vorwurf materialistischer Gesinnung war zu jener Zeit der gefährlichste, den man gegen einen Intellektuellen erheben konnte. Angst und Abscheu vor der französischen Revolution, vor dem Jakobinertum waren – und noch dazu nach den Wiener Jakobinerprozessen des Jahres 1796[21] – in höchstem Maße inhärent. So versteht man es, daß Gall auf die Widerlegung dieses Vorwurfes größtes Gewicht legte. Sonst «bliebe ich», sagt er ausdrücklich (Walther II, S. 46), «dadurch von der Welt als ein gefährlicher Mann gebrandmarkt.» So hat er denn von den fünfzig Seiten seiner Verteidigungsschrift nicht weniger als 36 (Walther II, S. 9–45) der Zurückweisung dieses Anklagepunktes gewidmet.

Was man Gall als Materialisten vorgeworfen hat, wird aus dieser Schrift sofort klar. Unter dem Titel «Einwendung» hat er dort das alte Problem materialistischer Weltanschauung auf die Frage reduziert: «Wenn man aber für die Seelenverrichtungen körperliche Werkzeuge festsetzt, wird nicht dadurch die geistige Natur und folglich die Unsterblichkeit der Seele mit angefochten?» Es ist also das bis heute ungelöste Leib-Seele-Problem, in das Gall notwendigerweise geriet, als er in seiner Schädel- oder Organenlehre das Gehirn als Werkzeug der Seele deklarierte und 27 verschiedene Organe mit ganz bestimmten seelischen und geistigen Eigenschaften ihrer Träger in Verbindung setzte.

Es ist nun in seiner Verteidigungsschrift reizvoll zu beobachten, wie er seine Organenlehre in einer psychologisch außerordentlich geschickten Weise sowohl zu entschärfen wie zu legitimieren trachtete, indem er sie als durchaus nichts Neues hinstellte. Vielmehr beruft er sich auf den heiligen Paulus und eine ganze Reihe von Kirchenvätern, die wie der heilige Augustinus in seinem Werk ‹De civitate dei› alle bereits die Abhängigkeit der «Seelenkräfte» von den körperlichen Werkzeugen angenommen und

gelehrt hätten. Und wenn er als weitere Zeugen für die Allgemeinheit dieser Lehrmeinung außer den theologischen Größen der Vergangenheit und einer ganzen Reihe zeitgenössischer Anatomen, Physiologen, Psychologen und Klinikern noch die bei der kaiserlichen Familie seit den Zeiten Maria Theresias und Franz Stephans in hohem Ansehen stehenden Ärzte Boerhaave und van Swieten anführt und ausgiebig zitiert, so durfte er sicher sein, doch einigermaßen Eindruck bei dem Enkel Franz II. zu machen.

«Worin unterscheidet sich denn nun mein System von allen den vorhergehenden?» Mit dieser Frage stößt Gall in das Zentrum seiner Lehre vor, nämlich zu der von ihm behaupteten Entdeckung verschiedener und voneinander unabhängiger Hirnorgane wie beispielsweise des Organs für den Zahlensinn. Er verlegte dessen Sitz in die der seitlichen Orbitadecke entsprechenden Hirnpartien. «Sage ich darum», so fährt Gall fort, «das materielle Organ empfinde und beurtheile die Verhältnisse ... der Zahlen?» Nach Galls Meinung würde man da nur «das wirkende Wesen mit dem Werkzeuge, wodurch es wirkt, verwechseln». Denn diese Organe sind ja nach Gall nur materielle Bedingungen zu seelischen bzw. geistigen Äußerungen, nicht aber diese selbst.

Nur weil man sich bisher um den «Wiener Gall» und seine Verteidigungsschrift so gut wie gar nicht gekümmert hat, konnte man den weltanschaulichen Quellbezirk dieser antimaterialistischen Argumentation so gänzlich übersehen. Man muß den weitreichenden Einfluß in Rechnung setzen, den Herders «Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit» in Galls Wiener Jahren auf die Formierung seiner Lehre ausgeübt haben[22]. Dieser Einfluß wird auch in unserem Falle deutlich. Gall selbst bekennt ihn. Auf einem Höhepunkt seiner Verteidigungsargumentation (Walther II, S. 30) führt er als Kronzeugen Herder mit den Worten auf: «Um sich noch mehr von der unverdächtigen Tendenz meiner Hirnlehre zu überzeugen, lese man in Herder das Kapitel ‹Das Reich der Menschenorganisation ist ein System geistiger Kräfte›.» In dem jetzt folgenden Herder-Zitat[23] erkennen wir unschwer die Urform der eben skizzierten Gallschen Argumentation. Die Herder-Sätze lauten: «Der vornehmste Zweifel, den man sich gegen die Unsterblichkeit organischer Kräfte zu machen pflegt, ist von den Werkzeugen hergenommen, durch die sie wirken; und ich darf behaupten, daß gerade die Beleuchtung dieses Zweifels uns das größte Licht nicht nur der Hoffnung, sondern der Zuversicht ewiger Fortwirkung anzünde.»

Wir müssen Owsei Temkin[24] vollkommen beipflichten, wenn er in seiner grundlegenden Studie ‹Gall and the phrenological movement› feststellte:

"Indeed, Gall was far from being a materialist in the strict sense of the term." Gall hat zwar die alte Vorstellung vom Gehirn als dem instrumentum animae in einer Weise entwickelt, welche die seelische Einheit des Menschen und ebenso seine Willensfreiheit in Frage zu stellen schien; in Wahrheit aber hat er, dem Deismus zuneigend[25], geglaubt, daß es einen Gott gibt, der den Menschen und dessen Gehirn als sein ureigenstes Werkzeug erschaffen habe. Am pointiertesten hat er dieser Überzeugung in seinem 1825 in Paris erschienenen Spätwerk ‹Sur les fonctions du cerveau›[26] zum Ausdruck gebracht. Dort hat sich ihm als letzte Abbreviatur seiner Organenlehre die metaphysische Beziehung ergeben: «Dieu et cerveau, rien que Dieu et cerveau!»

Am meisten Verständnis für die freilich oft widerspruchsvolle Vielschichtigkeit seines Wesens und seiner Lehre hat Gall zweifellos bei Johann Melchior Edlen von Birkenstock (1738–1809)[27] gefunden, dem damaligen Studienreferenten der Hofkanzlei. Schon seit Maria Theresias Zeit stand dieser in hohem Ansehen als treuer Diener des Staates. Während die Räte der Niederösterreichischen Landesregierung in ihren Voten nicht wagten, zur Materialismus-Frage Stellung zu nehmen, hat er sich in der ihm eigenen männlichen Gradheit offen und mutig auf die Seite Galls gestellt. Für die Objektivität seines Urteils spricht, daß er mit fast denselben Worten in deutscher Sprache aussagte, was in englischer Owsei Temkin 144 Jahre später über Galls Stellung zum Materialismus feststellte: «... daß Galls Kopflehre von dem Materialismus weit entfernt sey ...» Wie ernst es Birkenstock bei dieser Meinungsbildung war, kann man daraus ersehen, daß er zweimal Galls ganzen Vortragszyklus (zu je 10–12 Vorlesungen) mitmachte.

Aber nicht das Votum Birkenstocks ist für den Kaiser maßgeblich geworden. Entscheidenden Einfluß auf seine Entschließung übten zwei Votanten des Staatsrates aus, Martin von Lorenz, der Referent für die geistlichen Angelegenheiten, und Ferdinand Freiherr von Fechtig, der Vizepräsident der Obersten Justizstelle. Als dritter gesellt sich zu ihnen der Staatsminister des Innern, Leopold Graf Kolowrat, ein Josephiner wie die beiden vorgenannten und wie auch Birkenstock. Aus der Verschiedenheit ihrer Voten wird wiederum klar, was das Buch Leslie Bodis[28] für das josephinische Jahrzehnt so eindrucksvoll demonstriert, daß sich unter dem Namen des Josephinismus sehr divergierende Richtungen und geistige Strömungen verbergen.

Am liberalsten unter den Votanten im Staatsrat verhielt sich nach

Birkenstock Kolowrat. Er trat dafür ein, Gall die Erlaubnis zu seinen Vorlesungen zu erteilen, wenn er den formalen Voraussetzungen, der Bewilligung durch die Fakultät, Genüge getan habe und seinen Hörerkreis auf die Studenten der Medizin beschränke. Nach der Richtung des Verbots tendierte das Gutachten Fechtigs. Für dessen strikte Aufrechterhaltung setzte sich der Staatsrat Lorenz ein, wobei er die Behandlung des Problems der Willensfreiheit [29] durch Gall und ihre Konsequenzen für die Strafgesetzgebung in den Vordergrund stellte: wenn, wie Gall behaupte, jede Neigung, also auch die zum Stehlen, Rauben und Morden, dem Menschen organisch angeboren und an seinem Schädel erkennbar sei, müsse man da nicht eher die Diebe, Räuber und Mörder bemitleiden als sie bestrafen? Eine solche Lehre richte nach Meinung von Lorenz mehr Verwirrung als Nutzen an. Daher tritt er in seinem Resolutionsentwurf für die Aufrechterhaltung des Verbotes ein. Aber selbst er, der Vertreter der kirchlichen Welt, ist immerhin so tolerant, in seinen Resolutionsentwurf folgenden Passus einzufügen: «Übrigens bleibt dem Dr. Gall unbenommen, seine bisherigen Beobachtungen und Arbeiten in Absicht auf Hirn- und Schedellehre der Menschen und Thiere fortzusetzen und die Resultate hievon der gelehrten Welt unter den bestehenden Zensurvorschriften mitzutheilen ...»

In der kaiserlichen Entschließung vom 10. März und dem ihr entsprechenden Hofdekret vom 12. März 1802 ist dieser Passus getilgt. Es ist schwer zu glauben, daß der Kaiser aus eigenem diese Tilgung vollzogen und nicht vorher die Stimme seines Leibarztes Stifft gehört hat. So muß es eine Vermutung bleiben, daß wir hinter der radikal negativen Erledigung des Falles Gall die Gestalt jenes Mannes auftauchen sehen, dessen reaktionärer Geist nicht allein für die österreichische Medizin der Epoche verhängnisvoll gewesen ist. Was Philipp Franz von Walther [30] bereits 1802 voraussagte, ist 1805 eingetroffen: In diesem Jahre hat Gall Wien für immer verlassen.

Anmerkungen

1. Abschriften aus dem Archiv der Univ. Wien. Blatt 8. Vortrag der vereinigten Hofstellen vom 23. Februar 1802.
2. Möbius, Paul Julius, *Franz Joseph Gall*, Leipzig 1905, S. 8.
3. So Möbius a. a. O. 8 ff.; Froriep, August, *Die Lehren Franz Joseph Galls*, Leipzig 1905. S. 6 f.
4. Aus den im Haus-, Hof- und Staatsarchiv noch erhaltenen Protokollen des Staatsrates ist zu ersehen, daß die Akten Nr. 310. 491. 2494. 2880. 2907 ex 1802 den Fall Galls betrafen.

5. Archiv der Universität Wien. Gall-Abschriften. Die Anfrage stammt von Richard Koehler, Tooley Street, London Bridge, und trägt das Datum vom 16. Juni 1890. Die gesamten Abschriften umfassen 35 Blätter.
6. W – r [Walther, Philipp Franz von], *Critische Darstellung der Gallschen anatomisch-physiologischen Untersuchungen des Gehirn- und Schädelbaues.* Mit beigefügten historischen Notizen über Herrn Doctor Gall und dessen neueste Schicksale in Wien. Zürich 1802 (im Text zit. als Walther I). Walther, Philipp Franz von, *Neue Darstellungen aus der Gallschen Gehirn- und Schedellehre als Erläuterungen zu der vorgedruckten Vertheidigungsschrift des Doctor Gall, eingegeben bey der niederösterreichischen Regierung,* München 1804 (zit. im Text als Walther II).
7. Gall wurde laut den im Archiv der Universität Wien aufbewahrten Acta facultatis medicae Vindobonensis 1776/7–1802, p. 225, am 20. Juli 1785 zum Dr. med. promoviert.
8. Instituta facultatis medicae Vind. curante Antonio Störck. Vindobonae 1775, p. 58: Tandem ne in qua Medicinae parte desint privatae Praelectiones in eorum commodum, qui eas desideraverint, licebit cuilibet Medico, Chirurgo, Pharmacopoeo et Obstetricio privatim praelegere, siquidem a Facultatis Medicae Praeside idoneus huic muneri judicetur. Vgl. auch J. D. John, *Lexicon der k. k. Medizinal Geseze,* 6. Theil, Prag 1798, S. 167.
9. Schwab Simplicius (= Friedrich Colland), *Das Präsidium des Freiherrn Gerhard van Swieten und Anton von Störck,* Hall und Frankfurt 1792, S. 42 f.
10. So beispielsweise Mathias Sallaba, der sich 1791 um die Dozentur für Staatsarzneikunde bewarb. Neuburger, Max, *Die Wiener medizinische Schule* im Vormärz, Wien 1921, S. 57, Anm. 3.
11. Lesky, Erna, *Die Wiener medizinische Schule im 19. Jahrhundert,* Graz-Köln 1978, S. 80 f.
12. Gemäß dem Gutachten des Staatsrates Martin von Lorenz (Univ. Arch., Gall-Abschriften Bl. 19) sind diese Vorlesungen «mit Vorwissen ihrer Vorgesetzten», also wohl in erster Linie mit jenem des damaligen Krankenhausdirektors Johann Peter Frank gehalten worden.
13. Walther I 176. Die gegenteilige Meinung vertrat Frank 15 Jahre später im 6. Band (6/1, 430 f.) seines *System einer vollständigen medicinischen Polizey,* Wien 1819.
14. So insbesondere der Staatsrat Martin von Lorenz. Univ. Arch., Gall-Abschriften Bl. 19.
15. Martin von Lorenz a. a. O. Bl. 19.
16. Vgl. Meiners, Carl, *Über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten,* 2 Bde, Göttingen 1801/02. Die angeführte Stelle 2, 144 f.; J. P. Frank a. a. O. 6/1, 426 ff. Nauck, Ernst Theodor, *Die Privatdozenten der Universität Freiburg i. Br. 1818–1955* (Beitr. z. Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte. 8. Heft), Freiburg/Br. 1956, S. 18.
17. E. Th. Nauck a. a. O. 18 f. Solche Bedingungen wurden beispielsweise in den Heidelberger Universitätsstatuten vom 13. Mai 1803 näher bestimmt. Vgl. Stübler, Ernst, *Geschichte der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg 1386–1925,* Heidelberg 1926, S. 188 f. Für Halle enthält sie der Organisationsentwurf vom 10. April 1804, für Landshut jener vom 26. Jänner 1804. Vgl. Prantl, Carl, *Geschichte der Ludwig-Maximilians Universität in Ingolstadt,* Landshut, München, 1. Bd., München 1872, S. 702.
18. Wir zitieren sie nach dem in den erhaltenen Staatsrats-Protokollen 1802/491 niedergelegten Wortlaut. Er bietet mehr als das im Univ. Arch. Abschr. Bl. 6 erhaltene Regierungsde-

kret vom 27. März/3. April 1802 und auch als das bei Wilhelm Unger, *Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesammten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie,* 1. Theil, Wien 1840, § 80, S. 138 f. abgedruckte Hofdekret vom 12. März 1802. Aufgrund der im Univ. Arch. abschriftlich erhaltenen Voten der Staatsräte läßt sich nachweisen, daß die Formulierung dieses Teiles der Resolution bzw. des Hofdekrets aus dem Resolutionsentwurf des Staatsrates Martin von Lorenz stammt. Univ. Arch. Gall-Abschr. Bl. 25.

19. Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1848, Zl. 8175, abgedruckt bei Georg Thaa, *Sammlung der für die Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen,* Wien 1871, S. 129 ff.
20. Über ihn vgl. E. Lesky, zit. Anm. 11, S. 32 ff.
21. Dazu Wangermann, Ernst, *Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen,* Wien 1966.
22. Lesky, Erna: Gall und Herder. *Clio Med. 2* (1967) S. 85–96.
23. Dieses Zitat ist identisch mit Herder, Johann Gottfried, *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit.* Hrsg. von Heinz Stolpe. Berlin-Weimar 1965, Bd. 1, 4. Buch, Kap. IV, S. 178.
24. Temkin, Owsei, *Bull. Hist. Med. 21* (1947) S. 300 (mit reicher Lit.).
25. Neuburger, Max: Briefe Galls an Andreas und Nannette Streicher. *Arch. Gesch. Med. 11* (1917), S. 65. Ackerknecht, Erwin H., and Vallois, Henri V., *Franz Joseph Gall, inventor of phrenology, and his collection,* Madison Wisconsin 1956.
26. Gall, Franz Joseph, *Sur les fonctions du cerveau et sur celles de chacune de ses parties,* vol. 6, Paris 1825, p. 471. Dazu vgl. Lesky, Erna, *Franz Joseph Gall. Naturforscher und Anthropologe* (Hubers Klassiker der Medizin und der Naturwissenschaften. Hrsg. von E. H. Ackerknecht und H. Buess. Bd. XV), Bern-Stuttgart 1979, S. 93.
27. Über seine Bedeutung für das österreichische Bildungswesen vgl. Benedikt, Heinrich, *Neue Deutsch. Biogr. 1,* (1955), S. 254. Ausführlich berichtet über sein Referat Senfelder, Leopold: Galls Schädellehre vor dem Staatstribunal 1802. *Wien. med. Wschr. 77* (1927), S. 231–234.
28. Bodi, Lesli: *Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781–1795.* Frankfurt/Main 1977.
29. Über die zeitgenössische Literatur und den Stand der Frage 1794 vgl. Michaelis, M. Christ. Friedrich, *Über die Freiheit des menschlichen Willens,* Leipzig 1794. Temkin, Owsei (zit. Anm. 24), S. 304; Ackerknecht-Vallois (zit. Anm. 25), S. 19.
30. Walther, Philipp Franz I 182.

Summary

In 1796 Gall started to lecture on the localization of intellectual faculties in the brain, developing his doctrine of 'organology'. On 24 December 1801 the Emperor Francis II forbade Gall's lectures and doctrine. The background of this interdiction is analysed on the basis of archives.

Dr. med. Dr. phil. Dr. med. h.c. Erna Lesky
Hocheggweg 12
A-6020 Innsbruck